

10.05.91

V - AS - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach
Herstellung der Einheit Deutschlands
(Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung - SVÜV)

A. Zielsetzung

Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet bei der Anwendung des Soldatenversorgungsrechts.

B. Lösung

Regelung der Versorgung für Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages im Beitrittsgebiet aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten oder dort ernannt, verwendet oder dorthin versetzt werden, im Hinblick auf:

- Berechnungsgrundlagen für die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die Wehrdienstzeit,
- Höhe der für die Versorgung maßgebenden Dienstbezüge entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen,

- Anreize für die Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern,
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten und Zusatzrenten aus den Sonderversorgungssystemen,
- Beschädigtenversorgung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügig

10.05.91

V - AS - Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach
Herstellung der Einheit Deutschlands
(Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung - SVÜV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. Mai 1991

021 (221) - 372 38 - Üb 1/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

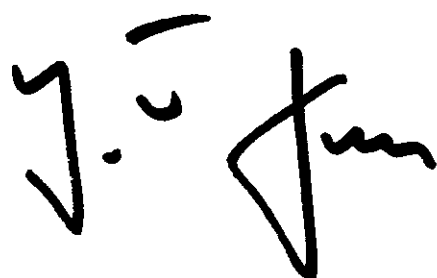
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangs-
regelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung - SVÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. Jun' or similar, written in a cursive style.

V e r o r d n u n g

über soldatenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach
Herstellung der Einheit Deutschlands
(Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung - SVÜV)

Vom

Auf Grund des § 92 a des Soldatenversorgungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1144) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Soweit nicht in Absatz 2 für den Bereich der Beschädigtenversorgung etwas anderes bestimmt ist, gilt diese Verordnung für

1. Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet)

285791

- 2 -

- a) auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten,
- b) von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an verwendet oder dorthin versetzt wurden, und

2. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 genannten Soldaten.

Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die im Beitrittsgebiet tätig werden.

(2) In dem Bereich der Beschädigtenversorgung gilt diese Verordnung nur für

1. Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die ihren Standort im Beitrittsgebiet haben und nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
2. Soldaten, deren Wehrdienstverhältnis nach dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet begründet wurde, die dort ihren Standort haben und eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 oder eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
4. a) Zivilpersonen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,

b) Personen, die nach dem 2. Oktober 1990 eine Schädigung im Sinne des § 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes erleiden,

wenn sie im Zeitpunkt dieser schädigenden Ereignisse im Beitrittsgebiet ihren Wohnsitz haben, und

5. die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen.

(3) Die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) sowie die in § 2 Nr. 2 bis 4, 7 bis 9 und 14 genannten Maßgaben gelten nicht für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, deren Ernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

§ 2

Maßgaben

Das Soldatenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die der Berechnung des Ausbildungszuschusses und der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit zugrunde zu legenden Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Soldatenversorgungsgesetz oder in den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird.
2. Als ruhegehaltfähig nach § 20 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt unter Berücksichtigung der Nummer 4 auch die Dienstzeit, in der ein Berufssoldat nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres als Soldat im Dienst der Nationalen Volksarmee gestanden hat, sowie die Zeit einer Dienstleistung nach An-

lage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1145).

3. Zeiten, die der Soldat bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 22 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Berufssoldat ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Einstellung als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat geführt hat. Näheres kann der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften regeln.
4. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten als Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig; die Entscheidung trifft der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.
5. § 26 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der im Beitrittsgebiet geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß Leistungen erst dann gewährt werden, wenn im Beitrittsgebiet nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Leistungen vorgesehen sind, frühestens ab 1. Januar 1992.
6. Den Renten im Sinne des § 55 a Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet gleich. Dies gilt auch für Leistungen auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen. Der Bundesminister der Verteidigung regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Verwaltungsvorschriften die Anrechnung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Leistungen auf die Versorgungsbezüge. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Soldatenversorgungsgesetzes ist um die Zeiten zu vermindern, die nach der vorstehenden Nummer 4 nicht ruhegehaltfähig sind.

7. Die für die Versorgung der Soldaten auf Zeit maßgebliche Wehrdienstzeit (§ 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) beginnt - unbeschadet der in den Nummern 8 und 9 getroffenen Regelungen -
- a) für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die am 3. Oktober 1990 auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 - BGBl. 1990 II S. 885, 1144), an diesem Tage,
 - b) für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, deren Dienstverhältnisse als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat beim Wirksamwerden des Beitritts fortgelten (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 - BGBl. 1990 II S. 885, 1144), am Tage ihrer Ernennung zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 8 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146).
8. Für die Anrechnung von Zeiten des Wehrdienstes nach § 8 des Soldatenversorgungsgesetzes ist für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee als Zeit des Grundwehrdienstes auch der bis zur Ernennung zum Soldaten auf Zeit für zwei Jahre nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 § 8 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1146) sowie der vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen Nationalen Volksarmee geleistete Wehrdienst bis zur Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Maßgeblich für den Umfang der Anrechnung ist die jeweilige Dauer des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet im Zeitpunkt der Einberufung oder Einstellung des Soldaten.

9. Die Regelung in Nummer 8 gilt entsprechend bei der Anrechnung des Wehrdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes nach § 8 a des Soldatenversorgungsgesetzes, sofern - einschließlich der in der ehemaligen Nationalen Volksarmee und nach dem 2. Oktober 1990 in der Bundeswehr geleisteten Dienstzeit - eine Dienstzeit von mehr als zwei, jedoch nicht mehr als drei Jahren geleistet wurde.
10. Für Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.
11. Für die Versorgung nach den §§ 80, 81 a und 81 b des Soldatenversorgungsgesetzes sind die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben a bis g und Nummer 13 Buchstaben a und b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067, 1069) genannten Maßgaben ab 3. Oktober 1990 entsprechend anzuwenden.
12. Für die in den Nummern 10 und 11 genannte Versorgung beträgt der maßgebliche Vomhundertsatz für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes im Beitrittsgebiet 40,3 vom Hundert. Danach gelten der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz im Bundesanzeiger bekanntgegebene Vomhundertsatz und der Veränderungstermin entsprechend.
13. Ist die Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes zugleich eine Dienstbeschädigung im Sinne des fortgeltenden Rechts im Beitrittsgebiet, besteht ein Anspruch auf Beschädigtenversorgung nur nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

14. Bei den Leistungen nach § 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes sind die Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsverordnungen zugrunde zu legen.

§ 3

Verwendung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

- (1) Die Zeit der Verwendung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnt.

§ 4

Verwendung von Soldaten im Ruhestand und ehemaligen Soldaten auf Zeit

- (1) Für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes keine Anwendung.
- (2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Soldat im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

28781

- 8 -

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) § 3 und § 4 Abs. 2 treten mit Wirkung vom 16. März 1991 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage

V e r z e i c h n i s

der zum Soldatenversorgungsgesetz erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

A. Gesetze:

1. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).
2. Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz - KEZG) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

B. Rechtsverordnungen:

1. Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 18. Mai 1977 (BGBl. I S. 767).
2. Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1448).

3. Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722).
4. Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1982 (BGBl. I S. 1130).
5. Verordnung zur Durchführung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1957).
6. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Verordnung vom 25. September 1983 (BGBl. I S. 1244).

C. Verwaltungsvorschriften:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (BAnz-Nr. 121 vom 4. Juli 1973), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 41 Abs. 2 und den §§ 80 bis 84, 86 und 88 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVGVwV) vom 11. August 1981 (BAnz-Nr. 151 vom 18. August 1981).

D. Richtlinien:

Richtlinien zum Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 1973 (BAnz-Nr. 121 vom 4. Juli 1973), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 31. Oktober 1977 (BAnz-Nr. 214 vom 15. November 1977).

Begründung:

A. Allgemeines:

Die Verordnung regelt auf der Grundlage des § 92 a des Soldatenversorgungsgesetzes diejenigen versorgungsrechtlichen Modalitäten, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für

- die Bestimmung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Versorgungsleistungen für Soldaten auf Zeit,
- die Bestimmung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Soldaten auf Zeit,
- die - ggf. erhöhte - Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähig,
- die Regelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen oder Renten und
- die Bestimmung des Umfangs der Leistungen der Beschädigtenversorgung.

B. Im einzelnen:

Zu § 1

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß sich der Geltungsbereich der Verordnung auf alle zur Regelung der Soldatenversorgung erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erstreckt, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

In Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 2 werden die Personengruppen bestimmt, für die die Übergangsregelungen gelten, wobei wegen unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen zwischen der Beschädigtenversorgung und der sonstigen Versorgung zu unterscheiden ist. Hierunter fallen auch diejenigen Soldaten, die einen Wohnsitzwechsel aus dem Beitrittsgebiet

ohne Versetzung vornehmen. Wird ein Soldat dagegen aus dem Beitrittsgebiet versetzt, gilt diese Verordnung - entsprechend der für die Besoldung vorgesehenen Regelung - nicht für die Beschädigtenversorgung. Hinsichtlich der Beschädigtenversorgung erfaßt die Verordnung auch nicht diejenigen Soldaten, die in das Beitrittsgebiet versetzt werden, weil dieser Personenkreis im Bereich des insoweit vergleichbaren Wehrsold- und Besoldungsrechts im Ergebnis ebenfalls volle Bezüge erhält. Die Verordnung gilt auch für die Hinterbliebenen der genannten Personen; Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 5 dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, daß für Personen, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet unmittelbar in ein Soldatenverhältnis mit Dienstort im Beitrittsgebiet wechseln, die besonderen Regelungen für die Versorgung der Soldaten im Beitrittsgebiet, z.B. hinsichtlich der Wartezeit (§ 15 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes), nicht gelten. Dies gilt nicht, wenn das Soldatenverhältnis erst später im Beitrittsgebiet begründet worden ist.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt über die im Einigungsvertrag bereits bestimmten Maßgaben hinaus weitere Maßgaben für die Anwendung des Soldatenversorgungsrechts.

Zu Nummer 1

Die Versorgung der Berufssoldaten wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge richtet sich dabei nach der vom Besoldungsrecht vorgegebenen Struktur. So gehören nach § 17 des Soldatenversorgungsgesetzes zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen neben Grundgehalt und Ortszuschlag auch sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Durch die Besoldungs-Übergangsverordnung wird die Besoldung abweichend von der bisherigen Besoldungsstruktur geregelt. Diese Besonderheit ist auch bei der Festsetzung der Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen und wirkt sich insoweit auf die Versorgung aus.

Soweit im Zweiten Teil mit Ausnahme des § 41 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bestimmte DM-Beträge genannt sind, sind sie in dieser Höhe zugrunde zu legen.

Entsprechend der Besoldungs-Übergangsverordnung darf im Einzelfall der Gesamtbetrag der Versorgung die Versorgung nicht überschreiten, die sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften ergeben würde.

Die Besonderheiten der Besoldungs-Übergangsverordnung sind auch bei der Berechnung des Ausbildungszuschusses und der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Berücksichtigung der Zeit als Angehöriger der Nationalen Volksarmee als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Nach derzeit geltendem Soldatenversorgungsrecht wäre eine Berücksichtigung sonst nicht möglich.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift stellt klar, daß vor Inkrafttreten des Einigungsvertrages liegende Zeiten als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nach § 22 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Die Frage, was als öffentlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach der entsprechend anzuwendenden Tz 10.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz.

Da zur Anwendung der Regelung aller Voraussicht nach spezielle Durchführungshinweise erforderlich sein werden, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen, wird der Bundesminister der Verteidigung zum Erlaß entsprechender Verwaltungsvorschriften ermächtigt.

Zu Nummer 4

Die Regelung bestimmt, daß Zeiten als Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig sind. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig, über die der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu entscheiden hat.

Zu Nummer 5

Durch diese Regelung wird bewirkt, daß ein Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt frühestens ab 1. Januar 1992 gewährt wird.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift aktualisiert im Ergebnis § 55 a Abs. 7 des Soldatenversorgungsgesetzes. Statt der Bezeichnung "deutscher Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" wird nunmehr die Bezeichnung "Versicherungsträger mit Sitz im Beitrittsgebiet" verwendet. Damit wird erreicht, daß von diesen Versicherungsträgern gezahlte Renten auch künftig von der Ruhensregelung des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes erfaßt werden.

Weiterhin wird klargestellt, daß Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen für die Anwendung des § 55 a des Soldatenversorgungsgesetzes den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichstehen.

Zu Nummer 7

Die Regelung folgt der statusrechtlichen Vorgabe aus dem Einigungsvertrag, daß für die am Tage des Beitritts aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistenden Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee mit diesem Tage das Wehrdienstverhältnis nach dem Soldatengesetz in Verbindung mit dem Wehrpflichtgesetz beginnt, während das Wehrdienstverhältnis der Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee bis zur Berufung in ein neues Wehrdienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat nach Maßgabe des Einigungsvertrages fort dauert.

Zu Nummer 8

Die Regelung trägt dem Grundgedanken Rechnung, daß der zeitliche Nachteil, der in der beruflichen Entwicklung infolge der Wehrdienstleistung aufgrund der Wehrpflicht eintritt, im späteren Berufsleben nach § 8 des Soldatenversorgungsgesetzes ausgeglichen werden soll, und zwar auch dann, wenn der Grundwehrdienstpflicht im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstverhältnisses genügt wurde. Insofern sind hier auch Wehrdienstzeiten anzurechnen, die noch in der ehemaligen Nationalen Volksarmee geleistet wurden, jedoch beschränkt auf die jeweilige Zeit des Grundwehrdienstes im früheren Bundesgebiet.

Zu Nummer 9

Die Begründung zu Nummer 8 gilt entsprechend. Dabei ist auch hier sicherzustellen, daß keine günstigere Wehrdienstanrechnung als für Soldaten auf Zeit im früheren Bundesgebiet nach § 8 a des Soldatenversorgungsgesetzes ermöglicht wird.

Zu Nummern 10 und 11

Da sich der Umfang der Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz aus dem Bundesversorgungsgesetz ergibt, sind die für das Bundesversorgungsgesetz und die Ausgleichsrentenverordnung (Verordnung zur Durchführung

des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes) im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßgaben, nach denen die Leistungshöhe zu ermitteln ist (vgl. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben a bis g sowie Nummer 13 Buchstaben a und b), entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 12

Da das Bundesversorgungsgesetz nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe m des Einigungsvertrages im Beitrittsgebiet erst am 1. Januar 1991 in Kraft tritt, ist für die Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz der bis zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Vomhundertsatz konkret festzulegen. Er ist nach dem gleichen Verfahren bestimmt, das vom 1. Januar 1991 an für die Ermittlung des Vomhundertsatzes für die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz gilt.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift stellt klar, daß neben den Leistungen aus der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz wegen einer Wehrdienstbeschädigung keine Leistungen nach fortgeltendem Recht im Beitrittsgebiet gewährt werden.

Zu Nummer 14

Aufgrund dieser Regelung werden der Berechnung der Arbeitslosenbeihilfe und der Arbeitslosenhilfe an Soldaten auf Zeit nach § 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes die nach der Besoldungs-Übergangsverordnung bestimmten Dienstbezüge zugrunde gelegt.

Zu § 3

Mit dieser Regelung wird ein Anreiz für eine Dienstleistung im Beitrittsgebiet insbesondere durch jüngere Soldaten geboten. Die erhöhte Berücksichtigung als ruhegehaltfähig kann insbesondere im Hinblick auf die ab 1992 geltende Ruhegehaltsskala (75 v.H. erst nach 40 Dienstjahren) von Bedeutung sein.

Zu § 4

Zu Absatz 1:

Nach dieser Regelung wird die Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge nach § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes zeitweilig ausgesetzt. Sie ist notwendig, um für eine Übergangszeit qualifizierte Kräfte für die benötigte Aufbauhilfe zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift stellt einen Anreiz für Soldaten im Ruhestand dar, die den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben, das Ruhegehalt durch eine weitere Tätigkeit im Arbeitnehmerverhältnis im Beitrittsgebiet zu verbessern.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten:

1. Dienstzeitversorgung und Berufsförderung sowie Fürsorgeleistungen wegen Arbeitslosigkeit:

In den nächsten Jahren entstehen keine Mehrkosten, da diese Versorgungsleistungen an Soldaten auf Zeit frühestens nach einer Dienstzeit von mehr als zwei Jahren und an Berufssoldaten frühestens nach - regelmäßig - fünf Jahren gewährt werden. Danach zunächst geringe Mehrkosten mit im einzelnen zur Zeit noch nicht abschätzbarer steigender Tendenz.

2. Beschädigtenversorgung:

Im Jahre 1990 entstehen keine Mehrkosten, weil aus organisatorischen Gründen erst ab 1991 über Wehrdienstbeschädigungsfälle entschieden werden kann.

Die Kosten für die Folgejahre werden wie folgt geschätzt:

Jahr	Versorgung für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bw (Leistungen nach § 41 Abs. 2 und § 85 SVG)	Versorgung für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (Leistungen nach § 80 SVG)	Insgesamt:
1991	79.000,--	44.000,--	123.000,--
1992	90.000,--	120.000,--	210.000,--
1993	116.000,--	184.000,--	300.000,--
1994	137.000,--	248.000,--	385.000,--

Bei den Leistungen für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bundeswehr (§§ 41 Abs. 2 und 85 SVG) sowie bei den Versorgungsbezügen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses (§ 80 SVG) beträgt der Ableitungssatz ab 3. Oktober 1990 40,3 v.H. und ab 1. Januar 1991 46,37 v.H.. Bei der zur Versorgung nach § 80 SVG gehörenden Heil- und Krankenbehandlung beträgt der Ableitungssatz unter Berücksichtigung des Leistungsniveaus (Kosten- und Mengenkompente) 75 v.H. und bei den der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen 50 v.H..

Die finanziellen Belange der Länder werden nur im Bereich der Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge geringfügig berührt.

3. Preisklausel:

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die versorgungsrechtlichen Regelungen an die im Beitrittsgebiet bisher geltenden Bezügeregelungen anknüpfen, auf das Lohn-/Preisniveau abgestimmt sind und vom Umfang her keine zusätzliche, ins Gewicht fallende Nachfrage auslösen.

05.07.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Verordnung über soldatenversorgungsrechtliche Übergangs-
regelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung - SVÜV)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zugestimmt:

Zu § 4

In § 4 ist Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Für Soldaten im Ruhestand und ehemalige Soldaten auf Zeit, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung. Ab dem 1. August 1991 findet § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes auf diese Beschäftigungsverhältnisse insoweit Anwendung, als die Summe von Versorgungsbezügen und Verwendungseinkommen eine Höchstgrenze von 130 vom Hundert der Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich bei Soldaten im Ruhestand das Ruhegehalt und bei ehemaligen Soldaten auf Zeit die Übergangsgebühren bemessen."

...

Begründung:

Anpassung der Regelung in § 4 Abs. 1 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung an die Regelung des § 4 Abs. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangs-Änderungsverordnung (BR-Drucksache 370/91).